



pks

Psychotherapeutenkammer
des Saarlandes

Fortbildungsordnung

der

Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Auf der Grundlage des Saarländisches Heilberufekammergesetzes (SHKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2018, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsblatt S. 638), hat die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes eine Fortbildungsordnung erlassen, die durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 29. Juni 2022 zuletzt geändert worden ist.

Präambel

Die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes (im Folgenden auch als „Kammer“ bezeichnet) haben die Pflicht, sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

§ 1 Ziele der Fortbildung

(1) Fortbildung dient der Erhaltung, Aktualisierung und Entwicklung der fachlichen Kompetenz durch berufsbegleitende Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Gewährleistung einer hochwertigen Patientenversorgung. Darüber hinaus beziehen sich die Inhalte der Fortbildung auch auf die der Psychotherapie angrenzenden Fachgebiete.

(2) Fortbildungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Fähigkeit zur selbständigen Beurteilung wissenschaftlicher Grundlagen und Perspektiven verschiedener theoretischer Positionen und klinischer Vorgehensweisen in der Psychotherapie zu fördern.

(3) Besondere Bedeutung hat eine kontinuierliche, berufsbegleitende Reflexion der praktisch-klinischen Tätigkeit.

(4) Selbstorganisation von Fortbildung wird unterstützt, besonders bei interdisziplinären und interprofessionellen Kooperationen.

(5) Fortbildung unterstützt die Entwicklung von neuen Versorgungsformen, die in besonderer Weise interdisziplinäres und interprofessionelles Zusammenwirken erforderlich machen.

§ 2 Inhalte der Fortbildung

Die Inhalte der Fortbildung müssen dem neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Sie beziehen sich auf die Theorie und Praxis der Psychotherapie, Prävention und Rehabilitation, einschließlich der Ergebnisse der Psychotherapie-Forschung, und die Fachgebiete der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen. Fortbildung bezieht sich auch auf die Beschäftigung mit berufsrechtlichen und sozialpolitischen Themen, soweit diese auf die Berufsausübung ausgerichtet sind.

§ 3 Kategorien und Typen der Fortbildung

(1) Mitglieder haben die Möglichkeit, entsprechend der eigenen Berufssituation Schwerpunkte zu setzen. Fortbildungsmaßnahmen werden grundsätzlich einer Fortbildungskategorie (Theorie, Praktisch-klinische Tätigkeit, Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit) und einem Fortbildungstyp zugeordnet. Fortbildungstypen und spezielle Voraussetzungen ihrer Akkreditierung und Anerkennung regelt Anlage 1.

I. Theorie

Tagungen, Vorträge, Seminare, Online-Fortbildungsbeiträge mit Lernerfolgskontrolle, Autorenschaft

II. Praktisch-klinische Tätigkeit

Hospitationen, Fallkonferenzen

III. Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit

Qualitätszirkel, Supervision, Intervision, Selbsterfahrung

(2) Es wird empfohlen, sich in allen Fortbildungskategorien fortzubilden. Für bestimmte Fortbildungstypen sind die in Anlage 1 geregelten Obergrenzen zu beachten.

(3) Die Fortbildung wird mit Punkten bewertet. Eine Fortbildungseinheit dauert 45 Minuten. In der Regel wird einer Fortbildungseinheit ein Fortbildungspunkt zugeordnet. Die Bewertung der Fortbildung ist in Anlage 1 geregelt.

§ 4 Inhaltliche Voraussetzungen der Akkreditierung und Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Eine Fortbildungsmaßnahme kann akkreditiert oder anerkannt werden, wenn sie die in § 2 genannten Inhalte aufweist. Die Auswahl der Inhalte darf nicht an wirtschaftlichen Interessen orientiert sein.

(2) Ferner müssen die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten und die weltanschauliche Neutralität gewahrt werden.

(3) Die Qualifikation der Referenten und Referentinnen, Praxisanleiter und Praxisanleiterinnen, Supervisoren und Supervisorinnen sowie der Selbsterfahrungsleiter und Selbsterfahrungsleiterinnen muss den in Anlage 2 genannten Kriterien entsprechen. Etwaige wirtschaftliche Verbindungen oder Interessenkonflikte sind offen zu legen.

§ 5 Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Kammer kann eine Fortbildungsmaßnahme vor ihrer Durchführung gegenüber dem Veranstaltenden akkreditieren. Durch die Akkreditierung bestätigt die Kammer vorab, dass die Fortbildungsmaßnahme bei ordnungsgemäßer Durchführung die inhaltlichen Voraussetzungen zur Anerkennung im Einzelfall erfüllt. Über die Akkreditierung wird eine Bescheinigung erteilt, welche die Fortbildungsmaßnahme mit Punkten bewertet. Die Kammer kann nur solche Fortbildungsmaßnahmen akkreditieren, die im Fall ihrer Präsenz-Durchführung im Saarland stattfinden; im Fall ihrer Online-Durchführung kann die Kammer nur solche Fortbildungsmaßnahmen akkreditieren, deren Veranstaltende ihren Sitz im Saarland haben.

(2) Die Entscheidung über die Akkreditierung trifft der Präsident oder die Präsidentin durch Verwaltungsakt, nachdem dem Fortbildungsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

(3) Rücknahme und Widerruf der Akkreditierung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Dem Fortbildungsausschuss ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Antrag auf Akkreditierung, Durchführung und Nachweis von akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen

(1) Der Antrag auf Akkreditierung soll spätestens zwei Monate vor der Fortbildungsmaßnahme gestellt werden. Bei einer späteren Antragstellung ist nicht gewährleistet, dass die Entscheidung vor Durchführung der Veranstaltung ergeht. Die Kammer behält sich vor, weitere Vorgaben zur Form des Antrags in einer Verwaltungsvorschrift zu regeln.

(2) Der Veranstaltende einer akkreditierten Fortbildungsmaßnahme ist verpflichtet, die Anwesenheit der Teilnehmenden mittels Selbsteintrags in eine Anwesenheitsliste festzustellen, die Anwesenheitsliste sieben Jahre aufzubewahren und der Kammer auf deren Verlangen vorzulegen.

(3) Der Veranstaltende ist verpflichtet, eine etwaige Abweichung der Fortbildungsmaßnahme von den im Antrag gemachten Angaben der Kammer mitzuteilen. Dies gilt nicht, wenn die Abweichung für die Entscheidung über die Akkreditierung ohne Bedeutung ist. Die Kammer behält sich vor, die Durchführung einer Veranstaltung im Hinblick auf die Einhaltung der im Antrag gemachten Angaben zu überprüfen.

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung auszustellen, die einen Hinweis auf die Akkreditierung (Datum und Nummer) sowie die Zahl der Fortbildungspunkte enthält. Die Kammer behält sich vor, weitere Vorgaben zur Form der Teilnahmebescheinigung in einer Verwaltungsvorschrift zu regeln.

§ 7 Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Kammer kann gegenüber ihrem Mitglied eine Fortbildungsmaßnahme im Einzelfall anerkennen. Die Anerkennung kommt in Betracht, wenn die Fortbildungsmaßnahme nicht akkreditiert ist. Der Antrag kann innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Fortbildungsmaßnahme gestellt werden; dem Antrag sind eine Teilnahmebescheinigung sowie Nachweise über den Inhalt der Fortbildungsmaßnahme beizufügen, die eine Überprüfung der inhaltlichen Voraussetzungen ermöglichen. Über die Anerkennung wird eine Bescheinigung erteilt, welche die Fortbildungsmaßnahme mit Punkten bewertet.

(2) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Präsident oder die Präsidentin durch Verwaltungsakt, nachdem dem Fortbildungsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

(3) Rücknahme und Widerruf der Anerkennung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Dem Fortbildungsausschuss ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Fortbildungszertifikat

(1) Auf Antrag eines Mitglieds stellt die Kammer ein Fortbildungszertifikat aus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Nachweis von anerkannten oder akkreditierten Fortbildungsmaßnahmen, die mit mindestens 250 Fortbildungspunkten bewertet sind und
- Abschluss der Fortbildungsmaßnahmen innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden (Nachweis-) Zeitraums von fünf Jahren.

(2) Übt ein Mitglied seinen Beruf aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht aus, verlängert sich der Nachweiszeitraum auf Antrag entsprechend; der Nachweis hat durch geeignete Belege zu erfolgen.

(3) Die Entscheidung über die Ausstellung des Fortbildungszertifikats trifft der Präsident oder die Präsidentin. Wenn er oder sie die Ausstellung des Fortbildungszertifikats abzulehnen beabsichtigt, ist dem Fortbildungsausschuss zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

§ 9 Gebühren

Für die Anerkennung und Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen sowie für die Ausstellung von Fortbildungszertifikaten werden Gebühren erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde treten die Änderungen am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes oder gemäß der in der Satzung festgelegten Art der Bekanntmachung in Kraft.

Saarbrücken, den 30.09.2022

gez. Irmgard Jochum
Präsidentin der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Anlage 1: Fortbildungskategorien und -typen

	Kategorie und Typ	Punktzahl	Bewertungsrahmen	Nachweis der Veranstaltenden gegenüber der PKS	Nachweis der Teilnehmenden gegenüber der PKS
A	Theorie: Vortrag und Diskussion	1 Punkt pro FE*	max. 10 Punkte pro Tag	Liste der Teilnehmenden mit Unterschrift, Ort, Terminen und Dauer führen, mindestens 7 Jahre aufbewahren und auf Anfrage der Kammer vorlegen	TB**
B	Theorie: Kongresse, Tagungen, Symposien	wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt: 3 Punkte pro 0,5 Tag / 6 Punkte pro Tag		Liste der Teilnehmenden mit Unterschrift, Ort, Terminen und Dauer führen, mindestens 7 Jahre aufbewahren und auf Anfrage der Kammer vorlegen	TB
C	Theorie: Seminar, Workshop, Kurs	1 Punkt pro FE; 1 ZP*** für Veranstaltungen von mindestens 4 FE; höchstens jedoch 2 ZP pro Tag	max. 10 Punkte pro Tag	Liste der Teilnehmernehmenden mit Unterschrift, Ort, Terminen und Dauer führen, mindestens 7 Jahre aufbewahren und auf Anfrage der Kammer vorlegen	TB
D	Praktisch-klinische Tätigkeit: Hospitationen, Fallkonferenzen, Kolloquien	1 Punkt pro FE	max. 8 Punkte pro Tag	Liste der Teilnehmenden mit Unterschrift, Ort, Terminen und Dauer führen, mindestens 7 Jahre aufbewahren und auf Anfrage der Kammer vorlegen	TB
E	Reflexion: - Qualitätszirkel/ Intervention/ Selbsterfahrung/ Balintgruppe, interaktionsbezogene Fallarbeit mit jeweils mindestens 3 Teilnehmenden - Supervision	1 Punkt pro FE; 1 ZP für Veranstaltungen von mindestens 4 FE; höchstens jedoch 2 ZP pro Tag	max. 10 Punkte pro Tag	Kurzprotokoll über jede Sitzung anfertigen, Liste der Teilnehmenden mit Unterschrift, Terminen und Dauer führen; beides zum Ende des Akkreditierungszeitraums in Kopie bei der Kammer einreichen	TB
F	Theorie: Dozent oder Dozentin/ Referent oder Referentin	Punktbewertung wie für die Teilnehmenden (siehe unter C) +50%	max. 15 Punkte pro Tag; max. 50 Punkte im Nachweiszeitraum	Liste der Teilnehmenden mit Unterschrift, Ort, Terminen und Dauer führen, mindestens 7 Jahre aufbewahren und auf Anfrage der Kammer vorlegen	TB
G	Theorie: Wissenschaftliche Veröffentlichungen, Autorenschaft	5 Punkte pro wissenschaftlicher Veröffentlichung (Artikel, Buch)	max. 50 Punkte im Nachweiszeitraum	Literatur-Nachweis (z.B. Kopie Titelblatt)	./.

	Kategorie und Typ	Punktzahl	Bewer- tungs- rahmen	Nachweis der Veranstaltenden ge- genüber der PKS	Nachweis der Teilneh- men- den gegen- über der PKS
H	Theorie: Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfü- gbare Version mit nach- gewiesener Qualifizie- rung durch eine Lern- erfolgskontrolle in digitaler bzw. schrift- licher Form	2 Punkte pro Beitrag	max. 50 Punkte im Nach- weiszeit- raum	Literatur-Nachweis mit Nachweis zur Qualifizierung durch eine Lerner- folgskontrolle (z.B. Titelblatt)	TB / Bescheinigung über bestan- dene Lerner- folgskontrolle
I	Theorie: Selbststudium der Fachliteratur	./.	max. 50 Punkte im Nach- weiszeit- raum	Selbsterklärung	./.
J	Theorie: kammerseitig gere- gelte curriculare Fort- bildungen, Weiterbildungsveran- staltungen, veranstal- tet/ geleitet durch die von den Landespsychothe- rapeutenkammern zu- gelassenen Weiterbildungsstätten/ Weiterbildungsbefug- ten (WBO-geregelte Weiterbildungen)	1 Punkt pro FE; 1 ZP für Veran- staltungen von mindestens 4 FE; höchstens jedoch 2 ZP pro Tag	max. 10 Punkte pro Tag	Liste der Teilnehmenden mit Unter- schrift, Ort, Terminen und Dauer füh- ren, mindestens 7 Jahre aufbewah- ren und auf Anfrage der Kammer vor- legen	TB

*FE: Fortbildungseinheit

**TB: Teilnahmebescheinigung

***ZP: Zusatzpunkt

Anlage 2: Anforderungen an Referenten und Referentinnen, Praxisanleiter und Praxisanleiterinnen, Supervisoren und Supervisorinnen sowie Selbsterfahrungsleiter und Selbsterfahrungsleiterinnen

1. Anforderungen an Referenten und Referentinnen sowie Praxisanleiter und Praxisanleiterinnen

Folgende Kriterien gelten:

- Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Psychologische Psychotherapeutin, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin, Fachpsychotherapeut oder Fachpsychotherapeutin, psychotherapeutisch weitergebildeter Facharzt oder psychotherapeutisch weitergebildete Fachärztin oder Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägige Berufsqualifikation und
- Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrten Fachthema bzw. ausreichende Berufserfahrung und
- Selbstverpflichtung zur Neutralität zum Inhalt der Fortbildung

2. Anforderungen an Supervisoren und Supervisorinnen sowie Selbsterfahrungsleiter und Selbsterfahrungsleiterinnen

Folgende Kriterien gelten:

- Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Psychologische Psychotherapeutin, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin, Fachpsychotherapeut oder Fachpsychotherapeutin, psychotherapeutisch weitergebildeter Facharzt oder psychotherapeutisch weitergebildete Fachärztin. Ausnahmen können in begründeten Fällen beim Vorliegen äquivalenter Voraussetzungen geltend gemacht werden und
- Nachweis einer Qualifikation als Supervisor oder Supervisorin, oder als Selbsterfahrungsleiter oder Selbsterfahrungsleiterin, zum Beispiel über Zertifikate/Nachweise von psychotherapeutischen Berufs- und Fachverbänden und/oder von anerkannten Ausbildungsstätten bzw. Weiterbildungsstätten und
- Nachweis einer fünfjährigen psychotherapeutischen Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung.

Supervisoren und Supervisorinnen sollen parallel zu ihrer supervisorischen Tätigkeit auch in relevantem Umfang psychotherapeutisch tätig sein.

Wer eine verfahrensspezifische Supervision erteilt, muss über einen Aus- und/oder Weiterbildungsabschluss in demjenigen Verfahren verfügen, in dem die Supervision erteilt wird. Falls die Supervision in einem Spezialgebiet stattfindet, muss der Supervisor oder die Supervisorin über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Spezialgebiet verfügen.